



Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) und der Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (FamFG)

Inhalt

Einleitung	2
Überblick Reformentwurf FamFG.....	2
Perspektive Frauenhauskoordinierung und Schwerpunkte	3
Das Thema häusliche Gewalt	3
Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:.....	3
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E – eigenständige Verfahrensfähigkeit des Kindes über 14 Jahre	3
§ 13a FamFG-E – Forschungszwecke.....	4
§ 57 FamFG-E – Beschwerdeerweiterung auf Umgangsrecht in Eilverfahren	5
§ 60 FamFG-E – Beschwerderecht Minderjähriger	5
Pflicht zur Mitteilung von Anordnungen eines Ordnungsmittels an Jugendamt und Polizei	6
Wahlgerichtsstand in Fällen häuslicher Gewalt.....	6
Besonderheiten bei häuslicher Gewalt.....	7
Verfahrensbeistand	9
Sachverständige	9
Angaben im Antrag nach Gewaltschutzgesetz und Mitteilung von Entscheidungen	9
Kinderrechte	10
Barrierefreier Zugang zur Justiz	10
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).....	10
Rolle und Aufgaben – Verfahrensrecht	11
Evaluierung	12
Haager Kindesentführungseinkommen – Internationales Familienverfahrensgesetz	12
Psychosoziale Prozessbegleitung.....	12
Fazit	12

Einleitung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)¹ und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) bedanken sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (FamFG). Die von der Vorgängerregierung vorliegenden Reformvorschläge sind aufgegriffen und in vielen Punkten überarbeitet worden. Dabei sind erfreulicherweise auch Kritikpunkte von Verbänden berücksichtigt worden, die sich mit häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt befassen. Die Gebote aus der Istanbul-Konvention (IK)², der EU-Richtlinie gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt³ und die Feststellungen aus dem GREVIO-Bericht sowie die Anforderungen aus der Kinderrechtskonvention haben Eingang gefunden.

FHK und BAGFW nehmen Stellung aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder und bezieht sich dabei vorrangig auf das Sorge- und Umgangsrecht sowie Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt und kindgerechte Verfahren.

Überblick Reformentwurf FamFG

Das FamFG konkretisiert Änderungen im Hinblick auf die ausdrückliche Berücksichtigung häuslicher Gewalt nun auch durch veränderte verfahrensrechtliche Bestimmungen:

- Einführung eines Wahlgerichtsstands bei Aufenthalt im Frauenhaus
- Kein gerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt
- Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt
- Verbesserter Informationsfluss zwischen Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren
- Ergänzung des GVG im Hinblick auf Fachkenntnisse über Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt bei Familienrichter*innen
- Schnellere Scheidung durch Wegfall des Trennungsjahres bei Scheidungen im Kontext häuslicher Gewalt bzw. Bejahung eines Härtefalls

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

² Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

³ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385

- Verdeutlichung der Stellung des Kindes und Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren

Perspektive Frauenhauskoordinierung und Schwerpunkte

FHK und BAGFW haben bereits zu einem früheren Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften⁴ Stellung genommen⁵.

FHK und BAGFW begrüßen den nun vorgelegten Entwurf zunächst ausdrücklich! Die mit der Reform des Familienverfahrensrechts in 2009 eingezogenen Prinzipien, die auf Einigung, gemeinschaftliche Beratung und Mediation abzielten, werden nun modifiziert. Die fehlende Möglichkeit der Beschwerde bei Umgangsentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz wird beseitigt. Die Einführung eines Wahlgerichtsstands bei Gewaltwiderfahrnissen kann sich als weiteres schützendes Instrument erweisen. Die Betonung und Ausweitung der Amtsermittlungspflicht bei häuslicher Gewalt eröffnet neue Perspektiven. Qualifikationsanforderungen werden weiter geschärft.

Zu beleuchten sind die Vorschriften im Lichte des Themas häusliche Gewalt und der Gewaltbetroffenheit von Frauen und ihren Kindern, also einer Kombination aus frauenrechtlicher- und kinderrechtlicher Perspektive auf Gewalt- und Kinderschutz. Dabei geht es um die **Rolle und Aufgaben** der im gerichtlichen Verfahren und außergerichtlichen Bereich tätigen Berufsfelder (Familiengerichte, Jugendämter, Verfahrensbeistände, Gewaltschutzorganisationen und auch Ermittlungsbehörden).

Das Thema häusliche Gewalt

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf das Thema „häusliche Gewalt“ bereits im Titel trägt und für kindschaftsrechtliche Verfahren ausdrücklich benennt (§§ 156, 156a FamFG-E). Die Begründung des Referentenentwurfs bezieht sich auf den Koalitionsvertrag, nach dem „häusliche Gewalt zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen“ sei. Es wird die Notwendigkeit formuliert, der Istanbul-Konvention gerecht zu werden.

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E – eigenständige Verfahrensfähigkeit des Kindes über 14 Jahre

Wir begrüßen, dass Jugendliche über 14 Jahren nun auch ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters verfahrensfähig sind. Allerdings wird die Wahrnehmung der Rechte an eine Erklärung des Kindes gebunden, diese geltend machen zu wollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a.E. FamFG-E). Wie das Kind von dieser Möglichkeit erfährt, erschließt sich leider nicht.

⁴ BMJV, Gesetzesentwurf FamFG: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Aend.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵ In Gesamtzusammenstellung des BMJV zum vorangegangenen Entwurf: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/1105_FamFg_Aenderung_Stellungnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bedauerlich ist die fehlende Ausdehnung der Rechtswahrnehmung für Kinder unter 14 Jahren. Zumindest müsste bei der Verpflichtung zu einer kindgerechten Justiz und zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention hier eine weiterreichende Option als nur die gesetzliche Vertretung eröffnet werden.

Zu diesen Prämissen gehört auch die nach § 164 FamFG-E vorgesehene Begründungs- und Bekanntgabepflicht von Entscheidungen in Kindschaftssachen, die wir begrüßen, aber auch für jüngere Kinder besser adressiert sehen wollen.

Wie eine Beurteilung und Berücksichtigung des Kindeswillens in Bezug auf Sorge- und Umgangsrechte für Kinder unter 14 Jahren gestaltet werden soll, wird aus den Formulierungen im Gesetzestext nicht ersichtlich. Kinder in Frauenhäusern und damit definitiv von häuslicher Gewalt betroffene Kinder, die unmittelbar Verfahrensbeeteiligte sind, sind nach FHK-Frauenhausstatistik mehrheitlich unter 6 Jahren alt (60%). Fast 90 Prozent der betroffenen Kinder sind unter 12 Jahren. Diese statistischen Befunde korrelieren mit wissenschaftlichen Befunden, welche als Hauptrisikophase für häusliche Gewalt das Eltern- bzw. Mutter-werden und die Kleinkindphase benennen.

Die starre Altersgrenze für Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder im familiengerichtlichen Verfahren erscheint uns angesichts dessen als deutlich zu hoch. Hier sollte entweder auf eine Altersgrenze verzichtet werden, diese auf 8 (oder 10) Jahre herabgesetzt werden oder gänzlich auf eine individuelle Reife-Prüfung zurückgegriffen werden. Wichtig erscheint uns im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte von Kindern in Verfahren zudem eine Priorisierung von Zustimmungslösungen gegenüber Widerspruchslösungen. Zugleich sollte die Partizipation von Kindern jedoch nicht zu einer Verpflichtung für Kinder werden, die sich aus guten Gründen nicht äußern möchten.

Eine Verknüpfung mit der „beschränkten Geschäftsfähigkeit“ sehen wir im Hinblick auf Rechte von Kindern mit Beeinträchtigung als kontraproduktiv, weil sie zur Diskriminierung von körperlich oder kognitiv beeinträchtigten Kindern im Verfahren führen kann.

§ 13a FamFG-E – Forschungszwecke

Die Einführung dieses Paragraphen mit klarstellenden Vorschriften zu Auskünften und Akteneinsichtsmöglichkeiten zugunsten von Forschungszwecken ist zu begrüßen. Gerade in der Verzahnung von Gewaltschutz und Kindschaftsrecht besteht ein erhebliches Forschungsdefizit. Bereits GREVIO hat in seinen Empfehlungen darauf hingewiesen, dass es einer spezifischen Datenerhebung zur „Zahl der von den Opfern eingeleiteten Verfahren und deren Ergebnisse(n)“ bedarf.⁶ Auch die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte hat in seinem Monitoringbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Defizite der Datenlage hingewiesen. So wird deutlich formuliert, dass „Daten oder

⁶ Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO): GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) Deutschland (2022), Empfehlung Nr. 208, S. 69

umfassende Studien zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren“ nötig sind.⁷

Allerdings erscheinen die Voraussetzung sehr hochschwellig. Sicherlich sind angesichts der besonders schützenswerten persönlichen Daten im familiengerichtlichen Verfahren hohe datenschutzrechtliche Anforderungen zu stellen. § 13a Abs. 1 S. 1 Ziff. 2. FamFG-E erlaubt aber bereits eine „Deckelung“ der Akteneinsicht, denn die Begründung eines „unverhältnismäßige(n) Aufwand(s)“ erscheint zum Greifen nah. Der allgemeinen rechtspolitischen Forderung nach einer wesentlich höheren Zahl veröffentlichter Entscheidungen wird mit dem hohen Aufwand der Anonymisierung von Gerichtsurteilen und -beschlüssen begegnet.⁸ Dem stehen fortschrittliche Erprobungen gegenüber, die modellhaft mit künstlicher Intelligenz diesen Aufwand reduzieren wollen.⁹ Insoweit sollte sich die Gesetzesbegründung dazu verhalten, dass der „unverhältnismäßige Aufwand“ nicht allein aus der Anforderung der Anonymisierung bestehen darf.

In § 13a Abs. 2 FamFG-E macht die Einwilligung der Person, die Sozialdaten anvertraut hat, entbehrlich, wenn die Daten zu Forschungszwecken übermittelt werden. Diese Klarstellung befördert dringend benötigte wissenschaftliche Forschungsvorhaben.

§ 57 FamFG-E – Beschwerdeerweiterung auf Umgangsrecht in Eilverfahren

Die erweiterte Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen zum Umgangsrecht im einstweiligen Anordnungsverfahren begrüßen wir außerordentlich. Bisher hat ein in einer Eilentscheidung angeordneter Umgang bei Partnerschaftsgewalt zu einer Gefahr für die körperliche und psychische Gesundheit des betreuenden Elternteils oder des Kindes selbst geführt. Nun ist der Widerspruch zu Art. 31 der Istanbul-Konvention aufgelöst. Ob die Ausnahme von Entscheidungen bei einer Dauer des Umgangszeitraums bis zu drei Monaten in der Praxis tatsächlich Fälle häuslicher Gewalt ausblendet, muss sich in der Rechtsanwendung zeigen und ggf. nachjustiert werden.

§ 60 FamFG-E – Beschwerderecht Minderjähriger

Konsequent ist auch die Erweiterung des Beschwerderechts von Jugendlichen ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter*innen. Für die unter 14-jährigen Kinder gilt jedoch unsere Kritik, die wir bereits zur Verfahrensfähigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E) geäußert haben.

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Berlin: Anhang C, Kap. 4.3, S. 251 f.

⁸ tagesschau.de | Deutsche Gerichte veröffentlichen kaum Urteile | 05.02.2026; <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/gerichtsurteile-online-daten-100.html>

⁹ Programm "JANO" aus Baden-Württemberg und Hessen; Baden-Württembergisches Ministerium der Justiz und für Migration: <https://jum.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/neues-ki-tool-fuer-die-justiz>

Pflicht zur Mitteilung von Anordnungen eines Ordnungsmittels an Jugendamt und Polizei

Bei der Verhängung von Ordnungsmitteln soll das Jugendamt nach § 88 Abs. 3 FamFG-E (bei Herausgabe und Umgang) darüber informiert werden. Besonders bei Fällen nach dem GewSchG in § 96 Abs. 2 FamFG-E werden Anordnungen von Ordnungsmitteln der Polizei, und bei Beteiligung oder Anwesenheit von Kindern dem Jugendamt mitgeteilt. Diese Vorschrift trägt dazu bei, dass multiprofessionelles Zusammenwirken ermöglicht werden kann und Schutz und Hilfe bereitgestellt werden.

Wahlgerichtsstand in Fällen häuslicher Gewalt

Unter anderem¹⁰ in Kindschaftssachen (§ 152 Abs. 2 FamFG-E) und im Unterhaltsrecht (§ 232 Abs. 1 FamFG-E) wird nun ein alternativer ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand eingeführt, um als Gewaltbetroffene nicht über ein Gerichtsverfahren den neuen Aufenthaltsort preiszugeben bzw. sich dieser Gefahr auszusetzen. Damit wird endlich eine lang geäußerte Forderung der Frauenverbände umgesetzt und einem Vorschlag von GREVIO gefolgt. Wir begrüßen die Regelung sehr.

Zu kritisieren ist jedoch die abschließende Aufzählung der enumerativ aufgeführten Fallkonstellationen, da es auch gewaltbetroffene Elternteile gibt, die keinen institutionellen Schutz suchen oder finden, und z.B. bei einer Freundin unterkommen oder sich anderweitig verstecken. Auch wird in diesen Fällen nicht immer das Gewaltschutzgesetz in Anspruch genommen.

Hier müsste – zumindest mit der Möglichkeit der Glaubhaftmachung oder die Ermittlungspflicht des Gerichts (nächster Unterpunkt, §§ 156, 156a FamFG-E) – eine offene Formulierung in einer Ziff. 4 gefunden werden.

Vergessen wurde, vermutlich durch die erst späte Einfügung des § 1565 Abs. 2 Satz 2 BGB-E, dass in Fällen einer Härtefallscheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs ebenfalls ein Wahlgerichtsstand eingeführt werden muss, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder beim gewaltbetroffenen Ehegatten leben. Möglicherweise müsste diese Änderung auf alle Scheidungsverfahren ausgedehnt werden, da bei einem längeren Frauenhausaufenthalt auch bei einer „regulären“ Ehescheidung die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes fortgelten muss.

Die Erweiterung des Wahlgerichtsstands in § 211 FamFG um Ziff. 4 auf ein Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers ist zu begrüßen, da bei nicht notwendiger Geheimhaltung der Adresse hier eine Verfahrenserleichterung für die gewaltbetroffene Person eintreten kann.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Wahlgerichtsstands regen wir an, eine gerichtliche Spezialzuständigkeit „häusliche Gewalt“ zu erproben, bei der besonders geschulte Familienrichter*innen eingesetzt werden. Dort könnten gezielt Fälle häuslicher Gewalt bearbeitet werden, die eine entsprechende Qualifizierung und Sensibilität erfordern.

¹⁰ Abstammungssachen nach § 170 FamFG werden hier nicht einbezogen, die konsequente Einbeziehung in die Systematik begrüßen wir selbstverständlich.

Besonderheiten bei häuslicher Gewalt

In den §§ 156 und 156a FamFG-E werden explizit Regelungen bei häuslicher Gewalt eingeführt. Vor-aussetzung sind konkrete Anhaltspunkte, denen das Gericht gem. § 156a FamFG-E im Rahmen der Amtsermittlungspflicht nachgehen muss. Allerdings fehlt es an einer Erklärung, was unter häuslicher Gewalt verstanden wird. In der Begründung wird insoweit auf die Istanbul-Konvention und verschiedene Quellen Bezug genommen, ohne jedoch z.B. die Definition aus der IK zu nutzen. Im Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG¹¹) bezieht sich § 1632 BGB-E auf die vier Gewaltformen (körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der IK. Er zeigt konkrete Kriterien auf, nach denen sich häusliche Gewalt bestimmen lassen soll. Diese, und dazu muss auch¹², gerade in der Form von Macht- und Kontrollausübung (coercive control sowie Stalking), gehören, müssen im Rahmen der richterlichen Amtsermittlungspflicht beachtet werden und zu entsprechendem Schutz von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihren Kindern führen. Darauf müsste verwiesen werden. Zu wünschen wären auch Leitfäden und Best-Practice-Beispiele, die in der Begründung genannt werden, so dass sich die gerichtliche Praxis daran orientieren kann.

Das Verhältnis zu § 157 FamFG ist noch zu klären, verweist diese Regelung doch auf Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB, die nach dem KiMoG ebenfalls für Fälle häuslicher Gewalt Anwendung finden sollen.

Die Verfahrensvorschriften geben mit den Vorschriften der §§ 156 und 156a FamFG-E auf, bei „konkreten Anhaltspunkten auf häusliche Gewalt“ zu reagieren. In der Mehrzahl der Gerichtsverfahren ist das Vorliegen von häuslicher Gewalt nicht unmittelbar ersichtlich oder häusliche Gewalt wird aufgrund von Sorge vor Eskalation im Verfahren oder Negativkonsequenzen im Verfahrensausgang von Betroffenen gar nicht erst benannt. Zum Teil raten auch Rechtsanwält*innen ihren Mandant*innen davon ab, bei psychischen Gewaltformen vom Vortrag häuslicher Gewalt abzusehen.

Die Gesetzesbegründung liefert einige Anhaltspunkte, wie auch Art. 31 der IK berücksichtigt werden soll: Dazu gehören „Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen. Auch das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils, insbesondere die Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme für sein Handeln, kann ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Gefährdungssituation sein, weil sie Anhaltspunkte über die Möglichkeiten der gewaltausübenden Person gibt, ihr Verhalten zu reflektieren und Änderungen herbeizuführen. So wäre etwa zu

¹¹ Siehe auch Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V. zum Kindschaftsrecht von Juli 2026, veröffentlicht auf der Website von FHK

¹² Vergleiche Art. 3 a des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); <https://rm.coe.int/1680462535>

berücksichtigen, ob Bereitschaft zu einer Inanspruchnahme sozialpädagogischer oder psychologischer Hilfsangebote besteht.“ Es ist davon auszugehen, dass Familienrichter*innen, die nicht spezifisch für das Thema häusliche Gewalt geschult sind, nicht von der Existenz von Täterarbeit wissen, geschweige denn, diese anordnen.

Die mit diesen Vorschriften intendierte Umsetzung von Artikel 51 Istanbul-Konvention, nämlich die Durchführung einer Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden, erfolgt noch nicht ausreichend. Eine Gefährdungseinschätzung und Gefahrenmanagement nach Art. 51 der Istanbul Konvention erfordern deutlich präzisere Vorgaben zur Sicherstellung des Gewaltschutzes als in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen. Hier müssten Angaben dazu gemacht werden, welche Behörden und Stellen auf welche Weise in das Verfahren einzubeziehen sind und wie deren Einschätzungen zur aktuellen Gefährdungslage von gewaltbetroffenen Elternteil und Kind bzw. Kindern strukturiert im Verfahren berücksichtigt werden. Denkbar wäre hier eine Verpflichtung zur Einholung von Informationen aus Hochrisikokonferenzen, Informationen der Polizei zu DA und ODARA sowie verbindliche Berücksichtigung von fachlichen Einschätzungen der Opferschutzexpert*innen in Einrichtungen des Gewaltschutzes und der Täterarbeit sowie deren Nutzung von Gefährdungseinschätzungstools, z. B. Beobachtungen des kindlichen Verhaltens, insbesondere bei jüngeren Kindern, vor und nach Umgangskontakten.¹³

Das Gericht trifft eine ausdrückliche Pflicht, Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt auszumachen. Diese Regelung kann dafür sorgen, dass Schutzmechanismen beachtet und andere Verfahrensprinzipien angewendet werden. Wichtig wäre, das Gericht mit dieser Recherche nicht allein zu lassen, sondern das gesamte Hilfesystem, u.a. auch die Unterstützung des Frauengewaltschutzes, einzubeziehen und dazu Gefährdungsanalyseinstrumente und Fallkonferenzen zu nutzen.

Zu begrüßen ist jedenfalls die Klarstellung, dass bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt von den Maximen einer Hinwirkung auf Einvernehmen oder gemeinsamen Beratungen abgewichen werden soll. Dies trägt den besonderen Wirkmechanismen einer gewaltbelasteten Partnerschaft Rechnung und erhöht damit den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes.

Die im Vorentwurf vorgesehene getrennte Anhörung der Beteiligten ist bedauerlicherweise nicht beibehalten worden.

Das Hauptproblem, nämlich dass Frauen ihr Vortrag der erlebten häuslichen Gewalt vor Gericht nicht geglaubt wird oder eine Retraumatisierung im Verfahren selbst erfolgt, muss durch begleitende Fortbildung angegangen werden. Bewusstsein und Handlungen im Sinne des Art. 51 IK setzen entsprechende Kenntnisse und Sensibilisierung zu den Formen und Auswirkungen von Gewalt an Frauen und Kindern voraus, für die es entsprechende Angebote in Aus- und Fortbildung der betreffenden Berufsgruppen braucht ([siehe dazu weiter unten zum GVG](#)).

¹³ Z.B. KJPP Universitätsklinikum Ulm (2013): Wahrnehmungsbogen – Klein- und Vorschulkinder; https://www.institut-ke.de/wp-content/uploads/2023/07/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf

Verfahrensbeistand

Die Ausstattung des Verfahrensbeistands mit weiteren Befugnissen dahingehend, Gespräche und Termine mit dem Kind durchzusetzen, sehen wir vor dem Hintergrund der Unanfechtbarkeit entsprechender gerichtlicher Anordnungen und der umzusetzenden Beteiligungsrechte von Kindern kritisch. Gerade aufgrund des Einblicks in äußerst private – grundrechtsrelevante – Lebenszusammenhänge nicht nur des Kindes muss es eine Möglichkeit geben, die Qualifikation und das Handeln des Verfahrensbeistands überprüfen und ggf. sanktionieren zu können. Dazu muss auch gehört werden, dass das beteiligte Kind den Verfahrensbeistand ablehnen kann.

Auch fehlt es an einer Balance für den „Störfall“. Trotz entsprechender gesetzlicher Vorgaben ist noch nicht von einer flächendeckenden Qualifizierung der Verfahrensbeistände auszugehen – schon deshalb, weil es an einheitlichen Standards fehlt. Den weitreichenden Befugnissen des Verfahrensbeistands stehen keine Rechtsmittel (§ 158 FamFG) gegenüber, einen bestimmten Verfahrensbeistand von vornherein abzulehnen oder später zu entpflichten, wenn er seine Aufgaben nicht rechtmäßig oder im zeitlichen Rahmen erfüllt.

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation eines Verfahrensbeistandes müssen sich ebenfalls an den Besonderheiten häuslicher Gewalt orientieren ([siehe dazu weiter unten zum GVG](#)).

Sachverständige

§ 163 Abs. 3 FamFG-E führt eine vergleichbare Regelung wie für den Verfahrensbeistand in § 158d FamFG-E ein. Hier gilt das im vorigen Abschnitt Gesagte gleichermaßen, dahingehend, dass bei verpflichtenden Explorationen die Kinderrechte gewahrt sein müssen. Auch müssen Ablehnungsmöglichkeiten durch Eltern und Kind eingeräumt werden.

Im Gleichlauf mit der Verbesserung der für häusliche Gewalt erforderlichen Qualifikation der Familienrichter*innen müssen auch die Vorschriften für die Sachverständigen angepasst werden ([siehe dazu weiter unten zum GVG](#)).

§ 163 Abs. 2 FamFG ermöglicht eine gerichtliche Anordnung zur Schaffung von Einvernehmen zwischen den Beteiligten. In Fällen häuslicher Gewalt muss dies ausdrücklich ausgeschlossen werden und im Gesetz in einem Satz 2 so benannt werden:

„Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.
Dies gilt nicht in Fällen häuslicher Gewalt.“

Angaben im Antrag nach Gewaltschutzgesetz und Mitteilung von Entscheidungen

Die Einfügung des § 211a FamFG-E beabsichtigt eine engere Verknüpfung von Gewaltschutz und Kindschaftsverfahren, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings müsste noch klargestellt werden, was bei der als „Soll-Vorschrift“ ausgestalteten

Norm passiert, wenn die geforderten Angaben nicht vorliegen. Gerade bei einem Eilverfahren droht Zeitverlust, wenn ein Antrag im Hinblick auf § 211a Abs. 1 Ziffern 1-4 FamFG-E unvollständig ist und erst durch das Gericht nachgefragt wird. Für einen Scheidungsantrag sind nach § 133 FamFG im Rahmen einer „Muss-Vorschrift“ die dortigen Angaben anzugeben. In der Praxis fordert das Gericht fehlende Angaben nach. Dafür ist in Gewaltschutzverfahren jedoch keine Zeit bzw. die beabsichtigten Schutz-Effekte, z.B. durch Information der Polizeibehörde, bleiben dann aus. Andererseits darf bei einer fehlenden Erklärung zu einem etwaigen Widerspruch gegen die Übermittlung des Antrags an die Polizeibehörde nicht von einem konkludenten Einverständnis ausgegangen werden.

Dazu korrespondierend konkretisiert § 216a FamFG-E, zu welchen Stellen eine Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz übermittelt wird. Damit wird die schon bestehende Praxis auf eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gestellt, was zu begrüßen ist. Es bedarf noch einer gewissen Nachjustierung dahingehend, dass der Umfang der Informationen klarer umrissen werden muss. Außerdem müssen diese Maßnahmen immer in ein System eingebettet sein, in dem die Akteure in hohem Maße mit den Anforderungen bei Partnerschaftsgewalt vertraut sind und über ausreichende Ressourcen verfügen.

Kinderrechte

FHK und BAGFW vermissen die verfahrensrechtliche Umsetzung der im KiMoG vorgesehenen Stärkung der Kinderrechte. Die Beiordnung eines Verfahrensbeistands fängt dieses Defizit nicht auf. Artikel 12 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert den Kindern eine freie Meinungsäußerung zu. Eine Einarbeitung dieser Vorschrift in das KiMoG bzw. in das FamFG ist nicht erfolgt. Der Betonung der Autonomie der Eltern durch die Beförderung von Vereinbarungen zu Sorge- und Umgangsrecht steht eine kindzentrierte Sichtweise nicht als Gegengewicht gegenüber.

Barrierefreier Zugang zur Justiz

Aus unserer Sicht beachtet der Entwurf noch nicht ausreichend die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 13 der UN-Behindertenrechtskonvention, Zugang zur Justiz. Für viele gewaltbetroffene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ist der Zugang zur Justiz mit Blick auf Zugänglichkeit, Verfahrensgestaltung und Kommunikation nicht barrierefrei. Das Wissen um die besonderen Bedarfe und zur Herstellung eines unterstützenden Umfelds sollte verpflichtend durch Schulungen vermittelt werden.

Für eine barrierearme Ausgestaltung von Gerichtsverfahren sollten bei Bedarf zudem professionelle Sprachmittler*innen eingesetzt werden können.

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Zu begrüßen ist, dass in § 23b Abs. 2 S. 2 GVG-E eine Regelung eingeführt wird, durch die Angelegenheiten einer Familie grundsätzlich in derselben Abteilung – und damit hoffentlich auch bei derselben Familienrichter*in – bleiben. So müssen sich insbesondere Kinder bei einer Anhörung nicht jedes Mal auf eine neue Person einstellen – und die Amtsermittlung in der Angelegenheit wird erleichtert.

§ 23b Abs. 3 S. 3 GVG-E ist eine besonders wichtige Änderung. Durch diese Vorschrift wird deutlich gemacht, dass Kenntnisse aus den benannten Begleitdisziplinen unumgänglich sind, um familienrechtlich sensibilisiert zu arbeiten.

Die besonderen Dynamiken von Partnerschaftsgewalt, die Auswirkungen auf gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder erfordern ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation. Auch braucht es die Vermittlung von Fakten und Hintergründen zu den Ursachen und Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt, um die Erkenntnisse richtig einordnen zu können. Damit wird ein erster Anfang zu einer verpflichtenden Fortbildung getan, der es dringend bedarf. Inhaltlich müssen die im § 23 b Abs. 3 S.3 GVG-E genannten Kenntnisse vermittelt werden und dazu entsprechend qualifizierte Ausbildungsinstitute – auch aus der Praxis des Frauengewaltschutzes – eingerichtet werden. Die im Entwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz aufgezählten Gewaltformen müssen bei der Fortbildung vermittelt werden, insbesondere Inhalte zur psychischen Gewalt.

Vorerst handelt es sich jedoch nur um eine „Soll-Vorschrift“. Es lassen sich keine Konsequenzen ablesen, was passiert, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden. Eine vergleichbare Vorschrift ist ja bereits in § 158a FamFG zu finden, zu deren Einhaltung keine Erkenntnisse vorliegen.

Qualifiziert werden müssen alle in diesem Verfahren beteiligten Professionen, also neben den Familienrichter*innen auch die Verfahrensbeistände, die Sachverständigen und die Jugendhilfe. Dementsprechend ist auch die Vorschrift des § 158a FamFG für die Verfahrensbeistände um zusätzlichen Kenntniserwerb zu ergänzen:

„Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die *belegbare* Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, *des Gewaltschutzrechts*, des Verfahrensrechts in Kindersachssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie *belegbare* Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat, *zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt* und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.“

Gleiches gilt für die Sachverständigen in § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG:

„Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse sowie *zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt* durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“

Die Frist für das Inkrafttreten dieses Teils der Gesetzesänderung ist auf den 01.01.2028 gesetzt, was sicherlich für den Erwerb entsprechender Fortbildungen einen Vorlauf erlaubt, aber für die Betroffenen noch einen weiteren langen Wartezeitraum bedeutet.

Rolle und Aufgaben – Verfahrensrecht

Die Ausgestaltung der Rollen der jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Aufgaben ist zwingend bei der Reform des Familienverfahrensrechts mitzudenken. Dabei

ist insbesondere zu beachten, dass sämtliche mit der Aufgabe des Gewalt- und Kinderschutzes betrauten Personen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden.

Evaluierung

Inwieweit die Vorschriften des § 23 b Abs. 3 GVG-E und § 158a FamFG eingehalten werden, sollte Gegenstand einer Evaluierung und Rechtstatsachenforschung sein. Insoweit begrüßen wir, dass eine Evaluierung des FamFG vorgesehen ist.

Haager Kindesentführungseinkommen – Internationales Familienverfahrensgesetz

Die Änderung des § 43 IntFamRVG-E dahingehend, neben der Erfolgsaussichtskeine Bedürftigkeitsprüfung in Kindesentführungsfällen mehr durchzuführen, wird begrüßt.

Psychosoziale Prozessbegleitung

FHK und BAGFW regen an, vergleichbar der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren, auch im kindschaftsrechtlichen Verfahren und beim Gewaltschutzgesetz den gewaltbetroffenen Frauen eine persönliche Verfahrensunterstützung an die Seite zu stellen. Aus den Erfahrungen, dass das Gewaltschutzgesetz zu wenig genutzt wird und dass bei Kindschaftsverfahren eine hohe Rate an institutioneller Gewalt sowie Retraumatisierung zu beklagen ist, sollte die IK auch an dieser Stelle weiter umgesetzt werden.

Fazit

Die angeführten Kritikpunkte sollen nicht in den Hintergrund rücken, dass dieser Entwurf einen wichtigen Schritt auf dem richtigen Weg darstellt. Der bereits vorliegende Gesetzentwurf zum materiellen Kindschaftsrecht sollte mit diesen Vorschlägen abgestimmt und synchronisiert werden.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)

Berlin, 09.07.2026